

R AUS 02/23 Bescheid zum Antrag auf Ausnahme von Systemnutzungsentgelten für Forschungs- und Demonstrationsprojekte gem. § 58a EIWOG 2010 (unverbindliche öffentliche Fassung)

Regulatory Sandbox - Systemnutzungsentgelte

B E S C H E I D

Die Regulierungskommission hat durch Dr.ⁱⁿ Dorit Primus als Vorsitzende sowie Dr. Karina Knaus, Mag.^a Michaela Krömer, Dr. Stephan Korinek und DIⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Ilse Schindler als weitere Mitglieder über den Antrag des ***** in der Sitzung am 8. November 2023 gemäß § 12 Abs. 1 Z 8 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 7/2022 iVm § 58a Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 94/2023, beschlossen:

I. Spruch

Der Antrag auf vollständige Befreiung für das gesamte ***** von den Entgeltkomponenten Netzbereitstellungsentgelt und Netzzutrittsentgelt wird **abgewiesen**.

II. Begründung

1. Verfahrensablauf

Mit Anbringen vom 20. September 2023 beantragte der ***** (in der Folge: Antragstellerin) unter Bezugnahme auf § 58a EIWOG 2010 die vollständige Befreiung von den Entgeltkomponenten Netzbereitstellungsentgelt und Netzzutrittsentgelt für das gesamte Projekt ***** (in der Folge: Projekt).

Mit dem Anbringen legte die Antragstellerin die folgenden Beilagen zu ihrem Antrag vor: ./1 Förderungsvertrag (FFG), ./2 Projektantrag für das Förderungsansuchen im Rahmen der Förderung „Zero Emission Mobility“, ./3 E-Mail Auskunft FFG zum Förderprojekt.

2. Sachverhalt und Beweiswürdigung

Im Rahmen des Projekts plant das Projektkonsortium, bestehend aus *****, dem Verein *****, der *****, der *****, der *****, der *****, der ***** und der ***** gem Projektzielbeschreibung das Schulgebäude der ***** mit Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen), einem Energiespeicher und E-Ladestationen für Elektrofahrzeuge dergestalt auszustatten, dass die Netzbelastung minimiert und eine höchstmögliche Effizienz erreicht wird. Während der Projektlaufzeit von drei Jahren soll zudem die Entwicklung einer innovativen KI-Software erfolgen, um ein möglichst effizientes Last- und Energiemanagement zu gewährleisten und damit eine bestmögliche Netzdienlichkeit zu erreichen sowie die Bedürfnisse der Nutzer zu erfüllen. Außerdem ist die Entwicklung innovativer Geschäftsmodelle iZm Energiegemeinschaften geplant. Ein langfristiges Monitoring soll bereits in der Planungsphase beginnen und wesentliche Erkenntnisse hinsichtlich einer qualitätsgesicherten und wirtschaftlich attraktiven und skalierbaren Umsetzung für andere öffentliche Gebäude liefern (vgl etwa die Seiten 3 und 4 des Antrags sowie die Seiten 5, 6 und 9 ff der Beilage ./2 Projektantrag für das Förderungsansuchen im Rahmen der Förderung „Zero Emission Mobility“).

Eine vollständige Befreiung wird für die gesamte Dauer des Förderprojekts für das Netzbereitstellungsentgelt und das Netzzutrittentgelt beantragt. Die beantragte Ausnahme von Systemnutzungsentgelten bezieht sich auf die Zählpunkte *****, wobei im Laufe des Projekts noch weitere Zählpunkte hinzukommen werden und alle Zählpunkte auf der Netzebene 7 liegen (vgl die Seiten 8 und 10 des Antrags).

Für das Projekt wurde über die Österreichische Förderungsgesellschaft mbH (FFG) eine Förderung gewährt (vgl die Beilage ./1 Förderungsvertrag (FFG)).

3. Rechtliche Beurteilung

Gem § 58a Abs 1 EIWOG 2010 kann die Regulierungsbehörde für bestimmte Forschungs- und Demonstrationsprojekte, die die Voraussetzungen des § 58a EIWOG 2010 erfüllen, mit Bescheid Systemnutzungsentgelte festlegen, die von den Bestimmungen des 5. Teils oder einer Verordnung gem den §§ 49 und 51 EIWOG 2010 abweichen (Ausnahmebescheid).

§ 58a Abs 2 EIWOG 2010 sieht vor, dass Forschungs- und Demonstrationsprojekte iSd § 58a EIWOG 2010 Projekte sind, die mindestens zwei der dort angeführten Ziele verfolgen. Im Antrag wird vorgebracht, dass das antragsgegenständliche Forschungs- und Demonstrationsprojekt die folgenden Ziele verfolge: Systemintegration von erneuerbaren Energietechnologien sowie von Speicher- und Energieeffizienztechnologien, etwa durch den Einsatz neuer und innovativer Geschäftsmodelle (§ 58a Abs 2 Z 1 EIWOG 2010); Digitalisierung des Energiesystems und intelligente Nutzung von Energie (§ 58a Abs 2 Z 3 EIWOG 2010); Stärkung der gesellschaftlichen Akzeptanz der Energiewende und der hierfür notwendigen Transformationsprozesse (§ 58a Abs 2 Z 4 EIWOG 2010); Anhebung von markt- oder netzseitigen Flexibilitätspotenzialen (§ 58a Abs 2 Z 6 EIWOG 2010) und Steigerung der Effizienz oder Sicherheit des Netzbetriebs oder der Versorgung mit elektrischer Energie, insbesondere durch Erbringung von Flexibilitätsdienstleistungen (§ 58a Abs 2 Z 7 EIWOG 2010).

§ 58a Abs 5 EIWOG 2010 legt fest, dass der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach § 58a Abs 1 EIWOG 2010 zumindest die dort angeführten Angaben und Unterlagen enthalten muss. In den Materialien (ErläutRV 733 BlgNR 27. GP 32) wird ausgeführt, dass sich aus dem Antrag und den beigelegten Unterlagen ergeben muss, welche Art und welcher Umfang einer behördlichen Ausnahme angestrebt wird und warum diese beantragt wird. Grundlage für eine Ausnahme muss immer eine **in Bezug auf Systemnutzungsentgelte aufgestellte Hypothese bzw Forschungsfrage sein**. Diese Erläuterungen beziehen sich zwar auf § 58a Abs 4 EIWOG 2010 des damaligen Begutachtungsentwurfs, sind aber aufgrund des unveränderten Wortlauts von § 58a Abs 5 EIWOG 2010 idF BGBl I 150/2021 für die Auslegung heranzuziehen. Dass eine in Bezug auf Systemnutzungsentgelte aufgestellte Hypothese bzw Forschungsfrage Gegenstand eines Forschungs- und Demonstrationsprojekts sein muss, für das eine Ausnahme gem § 58a EIWOG 2010 beantragt werden kann, geht auch aus den Zielen in § 58a Abs 2 EIWOG 2010 hervor und entspricht auch dem Telos einer Ausnahme von den Systemnutzungsentgelten gem § 58a EIWOG 2010.

Die Regulierungsbehörde kann gem § 58a Abs 6 EIWOG 2010 einen Ausnahmebescheid gem Abs 1 leg. cit. unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nur erlassen, **sofern dies zur Erfüllung der Ziele nach dieser Bestimmung erforderlich ist**. In den Erläuterungen (ErläutRV 733 BlgNR 27. GP 32) wird ausgeführt, dass bei der Gewährung von Ausnahmen die Projektziele und **die mit dem Projekt verbundene Forschungsfrage zu beachten** sind.

Dazu ist zunächst auf die seitens der Antragstellerin angeführten Gründe für den Antrag auf Ausnahmen von Systemnutzungsentgelten gem § 58a EIWOG 2010 einzugehen. Demnach sei der Antrag insbesondere deshalb gestellt worden, weil das Projekt über eine Dauer von drei Jahren im Probetrieb laufe und nicht sichergestellt sei, ob der Ansatz des Projekts nach dessen Ablauf **wirtschaftlich weiterverfolgt werden könne**. Als wesentliche Forschungsfragen wurden seitens der Antragstellerin die Fragen formuliert, ob ein Speichersystem mit Nutzung von erneuerbaren Energien **wirtschaftlich betrieben** werden könne, welcher **Return-Of-Investment** (wohl gemeint: Return on Investment) zu erwarten sei, wie sich die **Wirtschaftlichkeit** vom kalkulatorischen zum realen Gewinn unterscheide, wie die **Kosten-Nutzen-Analyse** für den Betrieb eines erneuerbaren Speichers optimiert werden könne, wie der Markt für erneuerbare Energiespeicher im Rahmen einer Energiegemeinschaft gestaltet sein müsse, um **wirtschaftlich rentabel** zu sein, wie die **Nachfrage** nach erneuerbaren Energien **gesteigert** werden könne und wie die Integration von erneuerbaren Energien in eine Energiegemeinschaft bestmöglich gestaltet werden könne (vgl die Seiten 8 und 9 des Antrags). Im Arbeitspaket 6 (AP6) der Beilage ./2 Projektantrag für das Förderungsansuchen im Rahmen der Förderung „Zero Emission Mobility“ sei dargestellt, inwieweit sich das Projekt mit tariflichen Auswirkungen der Innovation beschäftigt.

Von der Antragstellerin werden daher in ihrer Begründung zum Antrag auf Ausnahmen von Systemnutzungsentgelten gem § 58a EIWOG 2010 vornehmlich Wirtschaftlichkeitsanalysen iZm dem das Projekt betreffende Forschungsfragen angeführt. Auch das seitens der Antragstellerin hervorgehobene AP6 „Geschäftsmodelle und Energiegemeinschaften“ hat insbesondere die Entwicklung von wirtschaftlichen Konzepten iZm den projektgegenständlichen Anlagen zum Gegenstand. Im genannten Arbeitspaket werden im Wesentlichen dieselben Forschungsfragen angeführt wie bereits im Antrag (siehe oben).

Wie bereits ausgeführt, bedarf es zur Genehmigung von beantragten Ausnahmen von Systemnutzungsentgelten gem § 58a EIWOG 2010, dem Telos der Norm folgend, der Formulierung einer oder mehrerer Forschungsfragen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem **tariflichen Thema** stehen. In den von der Antragstellerin unter Punkt 3.2 des Antrages formulierten Forschungsthemen ist jedoch **keine in Bezug auf Systemnutzungsentgelte aufgestellte Hypothese bzw Forschungsfrage** zu erkennen. Vielmehr stehen wirtschaftliche Erwägungen im Vordergrund. Eine die Ausnahme von Systemnutzungsentgelten gem. § 58a EIWOG 2010 begründende Forschungsfrage kann sich jedoch nicht in Fragen zur Wirtschaftlichkeit des betreffenden Projekts erschöpfen, weil eine solche Befreiung zur Beantwortung dieser Fragen gar nicht notwendig und damit im Sinne des

§ 58a Abs 6 EIWOG 2010 nicht zur Erfüllung der Ziele nach dieser Bestimmung erforderlich ist.

Eine Befreiung von den Systemnutzungsentgeltkomponenten Netzbereitstellungsentgelt und Netzzutrittentgelt ist daher im Ergebnis im Hinblick auf § 58a Abs 6 EIWOG 2010 zur Erfüllung der Ziele im Sinne dieser Bestimmung auf Basis des vorliegenden Antrags und der vorgelegten Unterlagen nicht erforderlich.

Die übrigen Voraussetzungen des § 58a EIWOG 2010 sind nicht mehr zu prüfen.

Ein Verbesserungsauftrag nach § 13 Abs 3 AVG war nicht zu erteilen, da kein Mangel vorlag, der die Vollständigkeit des Anbringens betraf. Von Mängeln des Anbringens nach § 13 Abs 3 AVG sind nämlich jene Unzulänglichkeiten zu unterscheiden, die nicht die Vollständigkeit des Anbringens betreffen, sondern sonst im Lichte der Anwendung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften seine Erfolgsaussichten beeinträchtigen, die also einer inhaltlich positiven Erledigung eines Anbringens entgegenstehen (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG, 2014, § 13, Rz 27; VwGH 29.4.2005, 2005/05/0100). Die zur Abweisung des Antrags führenden inhaltlichen Unzulänglichkeiten betreffend die fehlende Forschungsfrage in Bezug auf Systemnutzungsentgelte waren daher keinem Verbesserungsauftrag zugänglich, weil keine Unvollständigkeit des Anbringens vorlag (vgl. auch BVwG 25.9.2023, W282 2264155-1/3E).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde, die Gründe, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Mit Einbringung der Beschwerde ist die Eingabegebühr von **EUR 30,00** gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. 267/1957 idgF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II 387/2014 idgF, fällig. Die Gebühr ist zumindest unter Angabe der Geschäftszahl des Bescheids als Verwendungszweck durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamts Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer

Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

IV. Gebührenhinweis

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 08.11.2023

Vorsitzende der Regulierungskommission